

Wasserrecht;

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Vils, Gewässer I. Ordnung, im Landkreis Passau

Bekanntmachung über Verlängerung der vorläufigen Sicherung nach Art. 47 Abs. 3 Satz 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)
Az.: 53.0.05/6451.1/4

Bekanntmachung

zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Überschwemmungsgebietes der Vils (Gewässer I. Ordnung).

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Absatz 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Vils (Gewässer I. Ordnung) im Landkreis Passau wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in Übersichts- und Detailkarten dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Diese Pläne wurden im Amtsblatt des Landkreises Passau, Nummer 2013-22, Ausgabe: 10.07.2013, öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet der Vils gilt damit als „vorläufig gesichert“ im Sinne des Art. 47 Abs. 1 BayWG. Diese vorläufige Sicherung endet nach Ablauf von fünf Jahren (Art. 47 Abs. 3 BayWG). Sie kann im begründeten Einzelfall um weitere zwei Jahre verlängert werden.

Im Fall des Überschwemmungsgebietes der Vils erfolgt hiermit eine Fristverlängerung um zwei weitere Jahre. Die Verlängerung tritt mit Ablauf der Geltungs-

dauer der vorläufigen Sicherung am 11. Juli 2018 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 10. Juli 2020. Die Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Vils um weitere zwei Jahre wird hiermit bekannt gegeben.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte Ü1 im Maßstab 1:25.000 sowie in den vier Detailkarten K1 bis K4 im Maßstab 1:5.000 schräg schraffiert und blau umrandet eingefasst.

Die Übersichtskarte und die Detailkarten können

- beim Landratsamt Passau, Zimmer 3.05, Domplatz 11, 94032 Passau,
- bei der Gemeinde Aldersbach, Klosterplatz 1, 94501 Aldersbach, und
- bei der Stadt Vilshofen a. d. Donau, Stadtplatz 27, 94474 Vilshofen a. d. Donau

während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Mit der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Vils sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch nach § 78 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) untersagt. Dies gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften.

Das Landratsamt Passau kann abweichend hiervon die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn gemäß § 78 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 8 WHG

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei einem Bemessungshochwasser nach § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG, das der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nrn. 3 bis 8 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Gemäß § 78 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 8 WHG hat in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplä-

nen für die Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 Baugesetzbuch (BauGB) insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 78 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 8 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Davon ausgenommen sind Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

Das Landratsamt Passau kann abweichend von diesem Verbot die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG

1. das Vorhaben
 - a. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d. hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen sind gemäß § 78 Abs. 5 Satz 2 WHG die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Gemäß § 78a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten folgendes untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagerung von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen

zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Passau kann nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG im Einzelfall Maßnahmen gemäß § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG). Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Nach § 78c Abs. 1 Satz 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten.

Das Landratsamt Passau kann auf Antrag gemäß § 78c Abs. 1 Satz 2 WHG Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftliche vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird.

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung auf der Homepage des Landkreises Passau unter folgendem Link abrufbar ist:

<http://www.landkreis-passau.de/landkreis-verwaltung-politik/aktuelles/bekanntmachungen/>

Passau, den 06. Juni 2018

gez.

Dillinger

Landratsamt Passau

Sachgebiet 53 – Wasserrecht